

## 1001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

### über die Regierungsvorlage (970 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll für alle Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung eine gemeinsame Besoldungsgruppe geschaffen werden.

Derzeit gehören die Beamten der Generaldirektion und der Direktionen der Post- und Telegraphenverwaltung der Besoldungsgruppe der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, die Beamten des Betriebsdienstes hingegen der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung an. Diese unterschiedliche Zuordnung behindert den im Interesse des Unternehmens liegenden Wechsel zwischen den Dienststellen.

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen dazu führen, daß die Beamten des Verwaltungsdienstes, das sind die Beamten der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührentamtes Wien, in das PT-Schema übergeleitet werden.

Weiters sollen mit diesem Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Klarstellung, daß auch österreichische Zollauschlußgebiete zum Anwendungsbereich der Bestimmungen über die sogenannte „Auslandsbesoldung“ zählen,
- Bemessung der Höhe der Kollegiengeldabgeltung an Universitäten und Kunsthochschulen nach der Zahl der Teilnehmer statt nach der Zahl der inskribierten Hörer, da die Inskription der einzelnen Lehrveranstaltungen in den einschlägigen Hochschulstudien-gesetzen nicht mehr vorgesehen ist,

- Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung der Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum auch auf Lehrer, die einer niedrigeren Verwendungsgruppe als der Verwendungsgruppe L 1 angehören,
- Ersatz des Begriffes „Naturalbezüge“ durch den Begriff „Sachleistungen“ auch im Pensionsgesetz 1965.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete **R e m p l b a u e r** sowie der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst **I n g. E t t l** das Wort.

Die Abgeordneten **R e m p l b a u e r** und **Dipl.-Vw. Dr. L a c k n e r** legten einen Abänderungsantrag vor, welcher die Abänderung des Titels und des Art. IV Abs. 1 (alte Fassung) sowie die Einfügung eines neuen Art. III einschließlich der damit verbundenen Änderungen der Artikelbezeichnungen beinhaltet.

Dieser Abänderungsantrag war wie folgt erläutert:

#### Allgemeiner Teil

Entsprechend einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes aus dem Jahre 1978 wird das amtliche Kilometergeld anhand des Subindex „Privater KFZ-Verkehr“ des Statistischen Zentralamtes valorisiert. Übersteigt der Subindex — gerechnet ab dem für die letzte Anhebung maßgebenden Indexwert — den Schwellenwert von 7%, so ist das Kilometergeld mit Beginn des Folgemonats um das Ausmaß der Prozentsteigerung seit dem letzten Indexwert anzuheben. Nach 1978 ist das Kilometergeld fünfmal auf diese Weise angehoben worden, zuletzt mit Wirkung vom 1. Feber 1985 (maßgebender Indexstand 1/85: 158,5). Im April 1989 hat der Index den Wert 172,0 erreicht und damit erstmals die 7%-Schwelle

überschritten. Er liegt um 8,5% über dem letzten Schwellenwert; um dieses Ausmaß wäre das Kilometergeld für KFZ mit Wirkung vom **1. Mai 1989** zu valorisieren. Eine solche Valorisierung ist nur im Wege einer Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955 möglich. Wegen der großen Dringlichkeit soll diese Änderung im Rahmen des bereits in parlamentarischer Behandlung befindlichen Entwurfes einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgen.

#### Besonderer Teil

Zu den einzelnen Änderungspunkten wird bemerkt:

##### Zu Z 1:

Da die Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 als *lex fugitiva* in die 49. Gehaltsgesetz-Novelle aufgenommen werden soll, ist der Titel des Gesetzentwurfes entsprechend zu ergänzen.

##### Zu Z 2:

Neben der eingangs dargestellten Änderung (§ 10 Abs. 3 und 4) ist aus den folgenden Gründen auch im § 7 Abs. 5 eine Änderung vorgesehen:

Seit 1. Juli 1988 ist einem Bundesbediensteten für eine Dienstreise eine entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen oder aber, wenn er dies wünscht, deren Gegenwert auszuführen. Diese Regelung ist von den Ländern übernommen worden. Seit Beginn 1989 werden für die 2. Wagenklasse 0,85 S und für die 1. Wagenklasse 1,25 S pro Kilometer ausbezahlt.

In der Ausgabe von Bahn-Kontokarten durch die ÖBB (Betrieb des Bundes) an den Hoheitsbereich des Bundes (also an den selben Rechtsträger) kann kein umsatzsteuerbarer Vorgang erblickt werden, sodaß in diesen Fällen auch keine Umsatzsteuer verrechnet werden muß.

Bei der Refundierung einer nicht in Anspruch genommenen Bahn-Kontokarte wäre daher einem Bundesbediensteten ein **um die Umsatzsteuer verminderter Gegenwert** auszuführen. Nachdem aber **Länder und Gemeinden** für die von ihnen bezogenen Bahn-Kontokarten Umsatzsteuer zu entrichten haben, gelangt bei einer Nichtinanspruchnahme der Bahn-Kontokarte durch den Landes- bzw.

Gemeindebediensteten — entsprechend den Tarifbestimmungen der ÖBB — deren **voller Gegenwert** zur Auszahlung.

Um eine — aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes problematische — Schlechterstellung der Bundesbediensteten gegenüber den Bediensteten der Länder und Gemeinden zu vermeiden, ist klarzustellen, daß einem Bundesbediensteten in einem Refundierungsfall der volle Gegenwert der Bahn-Kontokarte gemäß den jeweils geltenden Tarifbestimmungen der ÖBB auszuführen ist.

#### Mehrkosten:

##### § 7 Abs. 5:

Bei den Kostenberechnungen zu der mit der 47. Gehaltsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 288/1988) geschaffenen Refundierungsregelung war von einer Rückzahlung des vollen Gegenwertes der Bahn-Kontokarte ausgegangen worden. Mehrkosten entstehen durch die gegenständliche Änderung daher keine.

##### § 10 Abs. 3 und 4:

Die Kosten der Anhebung des amtlichen Kilometergeldes werden rund 22 Millionen Schilling per Kalenderjahr betragen. Auf Grund des Inkrafttretenstermins entfallen auf den Rest des Jahres 1989 rund 14,7 Millionen Schilling. Die budgetäre Bedeckung hätte aus den jeweiligen Budgetansätzen zu erfolgen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Rimplbauer und Dipl.-Vw. Dr. Lackner mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Verhandlungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 06 14

Dipl.-Ing. Kaiser  
Berichterstatter

Dr. Nowotny  
Obmann

## 1001 der Beilagen

3

/.

**Bundesgesetz vom XXXXX 1989, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlußgebiet hat.“

2. § 51 Abs. 8 lit. a lautet:

„a) Die Abgeltung gebührt nur für Lehrveranstaltungen, an denen wenigstens 30 Hörer teilnehmen.“

3. Im § 63 Abs. 1 wird der Ausdruck „Lehrer der Verwendungsgruppe L 1“ durch den Ausdruck „Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 oder allenfalls einer niedrigeren Verwendungsgruppe“ ersetzt.

4. Dem § 82 a werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehenen Gehaltes gebührt

1. den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und dem Leiter der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Gehalt im Ausmaß von 79 000 S und

2. den Leitern der übrigen Post- und Telegraphendirektionen ein Gehalt im Ausmaß von 75 000 S.

(6) Für die im Abs. 5 Z 1 oder 2 angeführten Beamten gelten durch das Gehalt alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Für diese Beamten gelten 20 vH des Gehaltes als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. Die §§ 82 b bis 82 d sind auf diese Beamten nicht anzuwenden.

(7) Wird ein im Abs. 5 Z 1 oder 2 angeführter Beamter auf eine andere Planstelle ernannt oder übergeleitet, so kommt für ihn eine allfällige Ergänzungszulage nach § 12 a Abs. 9 nicht in Betracht.“

5. § 82 c Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

| auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe | in der Dienstzulagengruppe | in den Gehaltsstufen |           | ab der Gehaltsstufe 15 |
|--|----------------------------|----------------------|-----------|------------------------|
|  |                            | 1 bis 10             | 11 bis 14 |                        |
| Schilling                                |                            |                      |           |                        |
| PT 1                                     | S                          | 11 224               | 21 431    | 34 289                 |
|  | 1                          | 9 887                | 12 356    | 22 242                 |
|  | 2                          | 7 414                | 9 887     | 19 769                 |
|  | 3                          | 6 796                | 9 268     | 12 356                 |
|  | 3 b                        | 6 177                | 8 651     | 12 356                 |
| PT 2                                     | 1                          | 6 177                | 8 651     | 10 503                 |
|  | 1 b                        | 1 237                | 5 560     | 10 503                 |
|  | 2                          | 2 471                | 5 560     | 7 414                  |
|  | 2 b                        | 866                  | 2 471     | 7 414                  |
|  | 3                          | 1 237                | 2 471     | 4 942                  |
|  | 3 b                        | 866                  | 2 471     | 4 942                  |
| PT 3                                     | 1                          | 1 237                | 2 471     | 3 707                  |
|  | 1 b                        | 866                  | 2 471     | 3 707                  |
|  | 2                          | 866                  | 1 730     | 2 594                  |
|  | 3                          | 617                  | 989       | 1 358                  |
| PT 4                                     | 1                          | 432                  | 803       | 1 173                  |
| PT 5                                     | 1                          | 247                  | 370       | 495                    |

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

| in der Verwendungsgruppe | der Dienstzulagengruppe | im  |   |   |   |
|--------------------------|-------------------------|---|---|---|---|
|                          |                         | Verwaltungsdienst                                     | Postdienst                                      | Postautodienst  | Fernmelde-dienst  |
| PT 1                     | S                       | Leiter einer Gruppe in einer Dion                     | —   | —   | Leiter des Fernmelde-technischen Zentralamtes   |
|                          | 1                       | —   | —   | Leiter der Postautobetriebsleitung Wien                         | Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz  |
|                          | 2                       | Leiter einer Abteilung in einer Dion                  | —   | Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung                  | Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes   |
|                          | 3                       | Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der GenDion      | —   | Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung        | Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes   |
|                          | 3 b                     | Referent A in der GenDion                             | —   | —   | —   |
| PT 2                     | 1                       | Referent A in einer Dion                              | Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe  | —   | Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt   |
|                          | 1 b                     | Referent B in der GenDion; Referent B 1 in einer Dion | —   | —   | —   |
|                          | 2                       | Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums         | Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe | Leiter einer Verwaltungsabteilung einer Postautobetriebsleitung | Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt |
|                          | 2 b                     | Referent B 2 in einer Dion                            | —   | —   | Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmelde-technischen Zentralamt  |
|                          | 3                       | Leiter der RZ-Planung                                 | Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe | Leiter einer Postgarage I                                       | Leiter der Stromversorgungsaufsicht   |
|                          | 3 b                     | Referent B 3 in einer Dion                            | —   | —   | —   |

## 1001 der Beilagen

5

| in der Verwendungsgruppe | der Dienstzulagen-gruppe | im                         |   |                              |   |
|--------------------------|--------------------------|----------------------------|---|------------------------------|---|
|                          |                          | Verwaltungs-dienst         | Postdienst  | Postauto-dienst              | Fernmelde-dienst  |
| PT 3                     | 1                        | Anwendungsorganisa-tor     | Leiter eines Post-amtes II. Klasse, erster Stufe  | Leiter einer Post-garage II  | Leiter einer Planungs-gruppe in einer Bau- und Pla-nungsstelle      |
|                          | 1 b                      | Referent B 4 in einer Dion | —   | —                            | —   |
|                          | 2                        | Programmierer              | Leiter eines Post-amtes II. Klasse, zweiter Stufe | Leiter einer Post-garage III | Meßspezialist   |
|                          | 3                        | —                          | Leiter eines Post-amtes II. Klasse, dritter Stufe | —                            | Systemtech-niker OES im Turnusdienst mit regelmä-ßigem Nacht-dienst |
| PT 4                     | 1                        | —                          | Leiter eines Post-amtes II. Klasse, vierter Stufe | Leiter einer Post-garage IV  | Heimaufsicht in einem Lehrlings-wohnheim                            |
| PT 5                     | 1                        | —                          | Leiter eines Post-amtes III. Klasse               | —                            | —   |

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. ‚Dion‘: Post- und Telegraphendirektion,
2. ‚GenDion‘: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. ‚OES‘: Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. ‚RZ‘: Rechenzentrum.“

6. § 82 d Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 82 a Abs. 5 angeführte Tätigkeit nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.“

7. § 92 Abs. 3 lautet:

„(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

8. Die §§ 95 und 96 lauten:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 95. Wird ein Beamter gemäß § 240 a BDG 1979 in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

#### Vollziehung

§ 96. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.“

#### Artikel II

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

Die §§ 30 und 31 lauten:

#### „Sachleistungen

§ 30. Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Sachleistungen sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.

Sonderbestimmungen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in einem Gebiet mit ausländischer Währung oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet

§ 31. § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ist auf den Beamten des Ruhestandes und seine Hinterbliebenen anzuwenden, die in einem Gebiet mit ausländischer Währung oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet wohnen, wenn

1. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
2. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf Leistungen nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 gehabt hat oder gehabt hätte, wäre § 21 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand anzuwenden gewesen.“

#### Artikel III

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 244/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen oder, wenn es der Beamte wünscht, der Gegenwert der Bahn-Kontokarte, den ein privater Benützer nach den Tarifbestimmungen der ÖBB zu entrichten hätte, auszuführen. Hiemit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiedurch nicht berührt.“

2. § 10 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer ..... 1,26 S,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer ..... 2,20 S,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer ..... 4,00 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,47 S je Fahrkilometer.“

#### Artikel IV

Für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 wird das Gehaltsgesetz 1956 wie folgt geändert:

Im § 39 wird in der Tabelle in der Verwendungsgruppe P 3, Gehaltsstufe 12, der Betrag „12 126“ durch den Betrag „12 129“ ersetzt.

#### Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. III Z 1 mit 1. Juli 1988,
2. Art. I Z 3 mit 1. September 1988,
3. Art. IV mit 1. Jänner 1989,
4. Art. I Z 2 mit 1. Feber 1989,
5. Art. III Z 2 mit 1. Mai 1989,
6. Art. I Z 4 bis 6 und 8 mit 1. Jänner 1990,
7. Art. I Z 1 und 7 und Art. II nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1989 treten außer Kraft:

1. Art. XIV der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, und
2. Art. XI der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.